

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Historischer Verein für den Chiemgau zu Traunstein e. V.“ mit dem Sitz in Traunstein. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung geschichtlicher, insbesondere heimatgeschichtlicher Belange und die Pflege des Heimatmuseums im Hinblick auf § 2 der Satzung der Stiftung Heimathaus.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung kunst-, kultur- und heimatgeschichtlicher Vorträge, Durchführung von Ausstellungen, Exkursionen, Erkunden und Erwerb heimatgeschichtlich interessanter Gegenstände, insbesondere von solchen, die auf die Stadt Traunstein und den Chiemgau Bezug nehmen, und Förderung der Jugend.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden; jede juristische Person ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Ein Mitgliedsausweis wird ausgestellt.

Die Mitglieder des Vereins müssen jährlich einen Mitgliedsbeitrag leisten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; das passive Wahlrecht steht nur natürlichen Personen zu.

Beim Eintritt während des Jahres ist bis zum 31. Oktober der Beitrag für das ganze Jahr zu entrichten; bei Eintritt vom 1. November bis 31. Dezember beginnt die Beitragszahlung am 1. Januar des folgenden Jahres.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung, bei juristischen Personen auch durch Auflösung derselben, durch Ausschluss bei zweijähriger Beitragsverweigerung trotz ergangener Aufforderung oder bei Schädigung der Vereinsinteressen; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Ausscheiden bis zum 31. März des laufenden Jahres kann der bereits gezahlte Jahresbeitrag auf Antrag erstattet werden.

§ 5

Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a) den Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei Beisitzern.

Der Vorstand wird auf fünf Jahre gewählt. Der Leiter des Museums ist kraft Amtes Beirat ohne Stimmrecht.

Der Vorstand kann zur Wahrung der Vereinsinteressen eine unbeschränkte Zahl von weiteren Fachbeiräten für besondere Aufgaben bestimmen, jedoch höchstens auf die Dauer einer Wahlperiode. Fachbeirat ist auch der Redakteur des Jahrbuchs. Diese haben nur beratende Funktion und werden zu den Sitzungen eingeladen, wenn Themen auf der Tagesordnung stehen, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

Scheidet der Vorsitzende während der laufenden Amtsperiode aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden; scheidet ein weiteres Mitglied des Vorstands oder ein Fachbeirat aus, bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Ersatz. Auf der folgenden Mitgliederversammlung wird die jeweilige Position bis zum Ende der laufenden Amtsperiode durch Wahl neu bestimmt.

§ 6

Aufgaben

Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten innerhalb des Vorstandes und bei den allgemeinen Versammlungen. Er beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet die Beratungen. Die gleichen Befugnisse stehen dem stellvertretenden Vorsitzenden bei Verhinderung des Vorsitzenden zu. Gerichtlich und

außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis und ohne dass dies Einfluss auf die Vertretungsmacht nach Außen hat, soll der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung und die Mitgliederverwaltung, der Schriftführer hat über den Verlauf der Vorstands- und Beiratssitzungen und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Ihm obliegt außerdem die Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Vorsitzenden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500,00 € sollen die Vertretungsberechtigten nur mit Zustimmung des Vorstandes vornehmen.

Eine Einschränkung der Vertretungsmacht ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

§ 7

Vereinsleitung

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens zehn Tage vor Sitzungstermin einberufen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses sind die rechtzeitige Ladung und die Anwesenheit von mindestens vier der Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende - erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss jährlich im Laufe des ersten Vierteljahres durch schriftliche Einladung oder Einladung per E-Mail an alle Mitglieder an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mailadresse oder durch Veröffentlichung im "Traunsteiner Tagblatt" vier Wochen vorher einberufen werden. Beschlüsse erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Mitgliederversammlung steht zu:

1. die Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes,
2. die Stellung von Anträgen,
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
4. die Änderung der Satzung,
5. die Wahl des Vorstandes,
6. die Bestimmung der in den Vorstand der Stiftung Heimathaus Traunstein zu entsendenden Personen,
7. die Wahl der Kassenprüfer,
8. die Entlastung des Vorstandes und
9. die Auflösung des Vereins.

Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung

schriftlich vorliegen. Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung eine Anwesenheitsliste aufzustellen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von einem Zehntel der eingetragenen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.

§ 9

Protokolle

Die Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, jene der Mitgliederversammlung außerdem noch von zwei nicht dem Vorstand und dem Beirat angehörenden, in der Versammlung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10

Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Eine Änderung der Satzung kann nur mit dreiviertel Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11, Absatz 2, kann niemals geändert werden.

§ 11

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Zuschüssen, Einnahmen aus Veröffentlichungen und Veranstaltungen, Spenden und Kapitalerträgen. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Alle vom Verein künftig angekauften oder diesem durch Schenkung, Erbschaft oder sonst wie zugewendeten Sammlungsgegenstände werden der Stiftung Heimathaus Traunstein zum Eigentum überlassen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stiftung Heimathaus Traunstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Auflösung des Vereines

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13

Publikationstätigkeit

Der Verein veröffentlicht ein jährlich erscheinendes Jahrbuch, das die Mitglieder kostenlos erhalten. Über weitere Veröffentlichungen entscheidet der Vorstand.

§ 14

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung gilt ab Eintragung in das Vereinsregister. Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung vom 10.05.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2020 einstimmig beschlossen.

Traunstein, den 31.01.2020

gez. Hans Helmberger
Vorsitzender

gez. Herbert Klein
Stellvertretender Vorsitzender